

Handlungsempfehlung für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Hessen

Teil I – jagdliche Maßnahmen

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines:	- 1 -
2. Reduktionsmaßnahmen bei einem möglichen Ausbruch der ASP in Hessen	- 3 -
2.1 Zonierung nach dem Auftreten eines ASP-Falles bei Wildschweinen in Hessen	- 3 -
2.2 Zeitliche Ablaufphasen nach Ausbruch der ASP in Hessen	- 4 -
2.3 Maßnahmen in der Initialphase	- 5 -
2.3.1 Sofortmaßnahmen in der infizierten Zone/Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) nach dem ersten Nachweis.....	- 5 -
2.3.2 Maßnahmen in der infizierten Zone/Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) nach Bewertung der Ausdehnung	- 5 -
2.3.3 Maßnahmen im Kerngebiet	- 6 -
2.3.4 Maßnahmen in der Weißen Zone.....	- 6 -
2.3.5 Maßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone).....	- 7 -
2.4 Maßnahmen in der Übergangsphase (Reduktion der Wildschweinpopulation)	- 6 -
2.4.1 Maßnahmen in der infizierten Zone/Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet)	- 7 -
2.4.2 Maßnahmen im Kerngebiet.....	- 7 -
2.4.3 Maßnahmen in der Weißen Zone.....	- 8 -
2.4.4. Maßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone).....	- 8 -
2.5 Maßnahmen in der Dauerphase	- 8 -

1. Allgemeines:

Die Afrikanische Schweinepest wird durch ein Virus hervorgerufen, das seit langer Zeit in Süd- und Ostafrika bei Warzenschweinen verbreitet ist. In den afrikanischen Ländern wird das Virus durch Zecken übertragen und die dort heimischen Warzenschweine zeigen nach einer Infektion keine Krankheitssymptome. Seit 1987 tritt die Tierseuche in Sardinien auf,

Stand: 25.07.2023

ohne dass es zu einer gravierenden Verschleppung auf die Mittelmeieranrainerstaaten gekommen ist. Im Jahre 2007 wurde die ASP aus Afrika in die transkaukasischen Länder eingeschleppt.

Die Tierseuche breitete sich schnell über die Russische Föderation in die Ukraine und nach Weißrussland aus und erreichte 2014 mit den Baltischen Staaten das erste Mal die Europäische Union. Im September 2020 wurden in Brandenburg, nahe der Grenze zu Polen, die ersten Fälle bei Wildschweinen in Deutschland bestätigt. Die am Seuchengeschehen auf dem EU-Festland beteiligten Virusstämme zeichnen sich dadurch aus, dass sie bei den infizierten Haus- oder Wildschweinen schnell, in der Regel innerhalb von 7-10 Tagen, zum Tode führen. Das charakteristischste Krankheitssymptom ist hohes Fieber und die damit verbundene Abgeschlagenheit.

Die ausgeschiedene Virusmenge in Speichel und Kot trägt nur bei engem Kontakt der Tiere zu einer Virusverbreitung bei. Im Gegensatz dazu reichen die Virusmengen in kleinen Blutstropfen oder in bluthaltigen Geweben/Flüssigkeiten von infizierten Schweinen aus, um bei Aufnahme in gesunden Schweinen eine Infektion zu verursachen. Es gibt derzeit keine Hinweise, dass Zecken bei der Verbreitung des Virus im europäischen Raum beteiligt sind. Ein wesentliches Charakteristikum des Virus ist seine Stabilität gegenüber Umwelteinflüssen. Das bedeutet, dass es in nicht ausreichend erhitztem Blut oder in nicht ausreichend erhitzten, bluthaltigen Geweben wochen- bis monatelang ansteckungsfähig bleibt (z.B. 15 Wochen in gekühltem Fleisch, 6 Monate in konserviertem Schinken). Die größte Einschleppungsgefahr geht deshalb von unachtsam in der Natur entsorgten Speisenresten aus, die nicht ausreichend erhitzte und von infizierten Schweinen stammende Schweinefleischprodukte enthalten.

Empfänglich für das Virus der ASP sind Haus- und Wildschweine aller Altersgruppen. **Für den Menschen ist die Tierseuche ungefährlich.**

Die Handlungsempfehlung gibt Hinweise, wie im Falle des Ausbruchs der ASP bei Wildschweinen in Hessen verfahren werden soll. Für jeden Einzelfall muss geprüft werden, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen durchführbar und geeignet sind. Insbesondere die Größe der Sperrzonen muss in jedem Einzelfall geprüft und den besonderen örtlichen Bedingungen angepasst werden. Die Festlegung und Veröffentlichung der infizierten Zone und der Sperrzonen I und II sowie der zugehörigen Kerngebiete und Weißen Zonen erfolgt durch die zuständige Veterinärbehörde.

Aus dem laufenden Seuchengeschehen in den anderen Mitgliedstaaten und in Deutschland werden sich im Laufe der Zeit neue Erkenntnisse ergeben, die nicht immer zeitnah in die Handlungsempfehlung aufgenommen werden können. Es gilt deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob aufgrund aktueller Erkenntnisse von der Handlungsempfehlung abgewichen werden muss.

2. Reduktionsmaßnahmen bei einem möglichen Ausbruch der ASP in Hessen

2.1 Zonierung nach dem Auftreten eines ASP-Falles bei Wildschweinen in Hessen

Wird die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem Wildschwein in freier Wildbahn festgestellt, wird um den Fundort bzw. die Abschussstelle eine infizierte Zone (Gefährdetes Gebiet) als infiziertes Gebiet festgelegt. Falls es sich nicht um einen Ausbruch der ASP bei wildlebenden Schweinen in einer zuvor seuchenfreien Zone handelt, wird dieses Gebiet in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone II gelistet. Die infizierte Zone/ die Sperrzone II wird nach derzeitiger Planung voraussichtlich einen Radius von ca. 15 km aufweisen. Um die infizierte Zone/Sperrzone II wird eine Sperrzone I (Pufferzone) behördlich festgelegt. Hierbei handelt es sich um ein an das infizierte Gebiet angrenzendes Gebiet, das als seuchenfrei gilt und in dem die Seuchenlage genau überwacht wird. Wird innerhalb der infizierten Zone/Sperrzone II eine Konzentration der Infektion auf ein kleines Gebiet festgestellt, wird dieses als Kerngebiet ausgewiesen, welches die jeweiligen Fundorte infizierter Wildschweine umfasst und nach derzeitigem Planungsstand einen Radius von ca. 3 km haben soll. Um die Infektionsketten zu unterbrechen und eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern, kann um das Kerngebiet eine Weiße Zone ausgewiesen werden. Dabei handelt es sich um einen circa fünf Kilometer breiten Streifen, der das Kerngebiet umschließt und mit zwei festen Zaunreihen - einem äußeren und einem inneren Zaun - gesichert wird.

Abbildung 1: Modellhafte Darstellung einer möglichen Zonierung



Die Größe der Sperrzonen wird in Abstimmung mit der lokalen ASP-Sachverständigengruppe (Vertreter/innen z.B. aus dem Veterinär-, Jagd-, Landwirtschafts-, Katastrophenschutz- und dem Wissenschaftsbereich) der Landkreise/kreisfreien Städte festgelegt. Dabei werden unter anderem die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen, zäun-

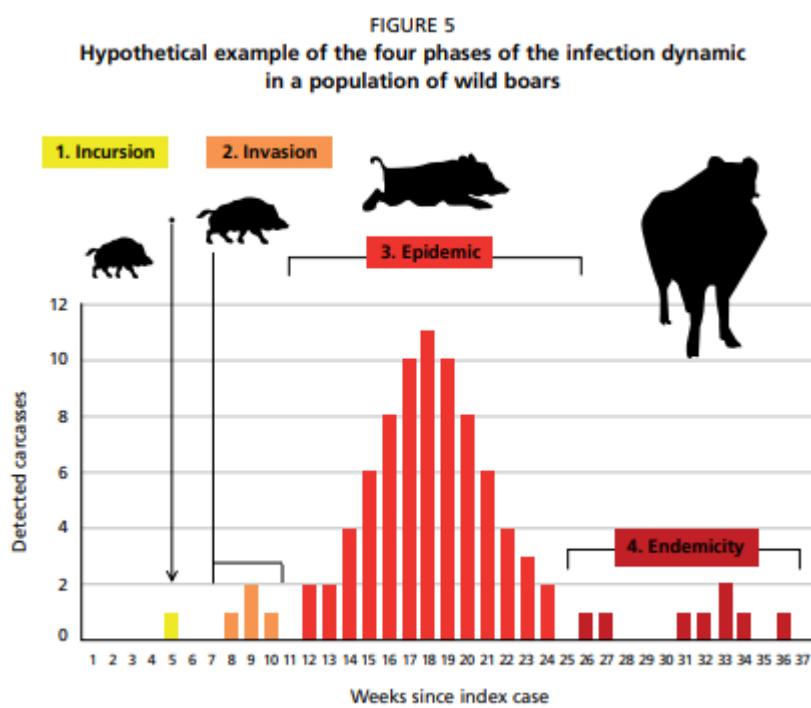
bare Strukturen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt. Da es sich um ein dynamisches Geschehen handelt, muss die Lage fortlaufend überprüft und bewertet werden sowie die Gebietsgröße erforderlichenfalls angepasst werden.

2.2 Zeitliche Ablaufphasen nach Ausbruch der ASP in Hessen

Um in Hessen nach Auftreten der ASP durch einen bestätigten Erstbefund beim Schwarzwild einen geregelten Ablauf zur Eindämmung des Seuchengeschehens und Verhinderung der Verschleppung der Seuche zu gewährleisten, ist der Handlungsablauf in drei verschiedene Phasen aufgegliedert. Zu diesen gehören:

- 1. Initialphase**
- 2. Übergangsphase (Reduktion der Wildschweinpopulation)**
- 3. Dauerphase**

Bei einem Ausbruch der ASP in Hessen müssen Sofortmaßnahmen ergriffen werden, um das Ausmaß der Ausbreitung der Seuche zu bestimmen und eine weitere Verbreitung der Infektion zu verhindern (Initialphase). Dabei muss die Seuchenlage regelmäßig neu bewertet und die getroffenen Maßnahmen müssen in regelmäßigen Abständen angepasst werden. Wurden die Maßnahmen der Initialphase erfolgreich umgesetzt, besteht das Ziel der Übergangsphase darin die Wildschweinpopulation bestmöglich zu reduzieren. Die Übergangsphase beginnt mit dem Abklingen der epidemischen Phase. Die Erhaltung eines Zustandes einer geringstmöglichen Schwarzwilddichte, sowie die Verhinderung eines möglichen Zuwanderns von außen sind die Ziele der Dauerphase, die der endemischen Phase entspricht.



The graph illustrates the four phases through the weekly-detected number of carcasses

Quelle: Guberti, V., Khomenko, S., Masiulis, M. & Kerba S. 2019. African swine fever in wild boar ecology and biosecurity. FAO Animal Production and Health Manual No. 22. Rome, FAO, OIE and EC.

Nach der Infektion des ersten Wildschweins wird das Virus in die Rotte eingetragen, etabliert sich in dieser und wird durch direkte und indirekte Tierkontakte weiterverbreitet. Auf eine erfolgreiche Invasion, in der wenige verendete Wildschweine pro Woche gefunden werden, folgt die epidemische Phase, an deren Höhepunkt die meisten Kadaver (> 10 Kadaver pro Woche) gefunden werden. Diese Phase ist erkennbar an den stetig steigenden Zahlen verendet aufgefunder Wildschweine und einem Absinken der Fallzahlen nach dem Erreichen eines Höchststandes. Anschließend erlischt die Seuche entweder oder es folgt die endemische Phase, die durch ein örtlich begrenztes, aber andauernd gehäuftes Auftreten gekennzeichnet ist. Die endemische Phase zeichnet sich durch das Auffinden weniger Kadaver aus. Es werden max. 2 verendete Wildschweine in der Woche gefunden, teilweise gibt es auch Wochen ohne Kadaverfunde.

2.3 Maßnahmen in der Initialphase

Alle folgenden Maßnahmen sind auf die entsprechenden Zielsetzungen in den einzelnen Zonen ausgerichtet. Es ist priorität wichtig, dass schnellstmöglich alle infizierten und verendeten Wildschweine entdeckt und geborgen werden. Des Weiteren müssen die vorgeschlagenen Maßnahmenpakete auf den gesamten Flächen der einzelnen Zonen umgesetzt werden. Dies hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Jagd vor einem Seuchengeschehen auf diesen Flächen gestattet war oder nur eingeschränkt erfolgt ist (Schutzgebiete etc.).

2.3.1 Sofortmaßnahmen in der infizierten Zone/Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) nach dem ersten Nachweis

Jagdliche Maßnahmen:

- Keine Einzel- und Bewegungsjagd auf alle Wildarten in der infizierten Zone → Verhinderung einer Versprengung von Wildschweinen aus der infizierten Zone nach außen und damit einer Erregerverschleppung in bisher nicht betroffene Gebiete.

Begleitende Maßnahmen:

- Betretungsbeschränkungen für Wald und offene Landschaften in der infizierten Zone und Einschränkung des Fahrzeugverkehrs in diesem Gebiet → Verhinderung einer Beunruhigung der Wildschweine und Senkung des Risikos einer Virusverschleppung.
- Einrichtung von Sammelstellen für Kadaver durch die Veterinärbehörde.

2.3.2 Maßnahmen in der infizierten Zone/ Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) nach Bewertung der Ausdehnung

Jagdliche Maßnahmen:

- Einzel- und Gemeinschaftsansitze
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Nachtzielgeräte, künstl. Lichtquellen etc.)
- Einsatz von Saufängen
- Strategische Kirrung nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde

Begleitende Maßnahmen:

- Striktes Wegegebot
- Einrichtung von Sammelstellen für Kadaver und erlegtes Wild durch die Veterinärbehörde
- Prüfung von Möglichkeiten der Entschädigungen bei Nichtvermarktung und Entsorgung durch die Veterinärbehörde

2.3.3 Maßnahmen im Kerngebiet

Jagdliche Maßnahmen:

- Mitwirkung bei der Planung der Umzäunung (Umsetzung durch Veterinärverwaltung)
- Keine Einzel- und Bewegungsjagd auf alle Wildarten → Verhinderung einer Versprenzung von Wildschweinen aus dem Kerngebiet nach außen. Es soll eine virusbedingte Wildschweindezimierung erreicht werden.
- Einsatz von Saufängen → Entnahme ganzer Rotten, keine Beunruhigung mit Abwanderung nach außen wie bei anderen Jagdmethoden.
- Strategische Kirrung um Schweine im Gebiet zu halten, auch in Kombination mit Saufängen.

Begleitende Maßnahmen:

- Ernteverbot (Land- und Forstwirtschaft) und Verwertungsverbot für landwirtschaftliche Produkte
 - Entschädigungsregelungen im Falle eines Ernte- oder langfristigen Jagdverbotes müssen berücksichtigt werden
 - Betretungsverbot
 - Verbot von Fahrzeugverkehr
- weniger Beunruhigung, Senkung der Gefahr einer Virusverschleppung

2.3.4. Maßnahmen in der Weißen Zone

Jagdliche Maßnahmen:

- Umzäunung (beginnend mit dem äußeren Zaun, Umsetzung durch die Veterinärverwaltung).
- Nach Fertigstellen des äußeren und inneren Zauns gezielte Entnahme des gesamten Wildschweinbestands.
- Die Entnahme erfolgt mittels Einzeljagd, dem Einsatz von Saufängen zur Entnahme ganzer Rotten, Bewegungsjagden.
- Bewegungsjagden (auch Erntejagden) bedürfen der Genehmigung durch die Veterinärbehörde, in Abstimmung mit der zuständigen unteren Jagdbehörde und erfolgen auf Flächen, auf denen Fallenfang und Einzeljagd nicht effektiv durchführbar sind. Dabei ist ein Abstand vom Zaun von ca. 1 km einzuhalten.
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Nachzielgeräte, künstl. Lichtquellen, etc.)
- Strategische Kirrung nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde

Begleitende Maßnahmen:

- revierbezogene Zaunkontrollen/Torschließungen
- Striktes Wegegebot
- Einrichtung von Sammelstellen für Kadaver und erlegtes Wild durch die Veterinärbehörde
- Prüfung von Möglichkeiten der Entschädigungen bei Nichtvermarktung und Entsorgung durch die Veterinärbehörde

2.3.5 Maßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)

Jagdliche Maßnahmen:

- Forcierte Einzel- und Gemeinschaftsjagd
- Einsatz von Saufängen
- Einsatz von technischen Hilfsmitteln (Nachzielgeräte, künstl. Lichtquellen etc.)
- Strategische Kirrung nach näherer Bestimmung der Veterinärbehörde
- Prüfung von Möglichkeiten der Entschädigungen bei Nichtvermarktung und Entsorgung durch die Veterinärbehörde

2.4 Maßnahmen in der Übergangsphase (Reduktion der Wildschweinpopulation)

Das Ziel der Übergangsphase ist, die in der Initialphase bereits aufgeführten Reduktionsziele mit den entsprechenden Vorgaben in den einzelnen Zonen weitestgehend umzusetzen. Dafür wird das aufgeführte Maßnahmenspektrum in regelmäßigen Abständen evaluiert und entsprechende jagdliche Anpassungen vorgenommen. Dort, wo jagdliche Reduktionsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt werden können oder die Bereitschaft der Jagdausübungsberechtigten fehlt, kann die zuständige Veterinärbehörde entsprechende Maßnahmen anordnen.

Des Weiteren hat nach Anweisung der Veterinärbehörde eine intensive Fallwildsuche im Kerngebiet, in der Weißen Zone und in der infizierten Zone/Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) zu erfolgen. Auch eine weitere Sensibilisierung aller Beteiligten zur Wachsamkeit in der Sperrzone I (Pufferzone), als auch auf nichtbetroffenen Flächen ist dringend erforderlich.

Im Kerngebiet ist der Jagddruck weitgehend gering zu halten, um eine Versprengung der Sauen zu vermeiden. Aus diesem Grund sollten im Kerngebiet, in der Weißen Zone und in der infizierten Zone/Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) zur Reduktion der Wildschweine der verstärkte Einsatz von Schwarzwildfängen (Groß- und Kleinfanganlagen) erfolgen. Sowohl im Kerngebiet als auch in der Weißen Zone und in der infizierten Zone/Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet) hat im Umkreis von mindestens 500 Meter um Großfanganlagen keine Jagdausübung stattzufinden.

2.4.1. Maßnahmen in der infizierten Zone/Sperrzone II (Gefährdetes Gebiet)

Siehe 2.3.2.

2.4.2 Maßnahmen im Kerngebiet

- Ggf. Wiederaufnahme der Jagdausübung in Form von Ansitzen nach Bewertung der aktuellen Lage
- Bewertung der Lage hinsichtlich der begleitenden Maßnahmen, ansonsten siehe 2.3.3

2.4.3. Maßnahmen in der Weißen Zone

Siehe 2.3.4

2.4.4. Maßnahmen in der Sperrzone I (Pufferzone)

Siehe 2.3.5.

Vermarktung nach Bewertung der aktuellen Lage und den Vorgaben der Veterinärverwaltung.

2.5 Maßnahmen in der Dauerphase

Die angestrebten Ziele im Rahmen der Seuchenbekämpfung gegen die Afrikanische Schweinepest sollten mit der Beendigung der Übergangsphase weitgehend erreicht sein. Ziel der Dauerphase ist in erster Linie die Erhaltung des Zustandes einer geringstmöglichen Schwarzwilddichte, sowie die Verhinderung eines möglichen Zuwanderns von außen. Dafür muss auch weiterhin, sowohl in der Sperrzone I (Pufferzone) als auch in angrenzenden nicht betroffenen Gebieten der Schwarzwildbestand, soweit es möglich ist, reduziert und auf einer geringen Bestandsdichte gehalten werden.

Die Lage und die getroffenen Maßnahmen müssen in regelmäßigen Abständen bewertet und ggf. angepasst werden.